

Stadt Burladingen  
Zollernalbkreis

**Satzung**  
**über den Wochenmarkt in der Stadt Burladingen (Wochenmarktordnung)**  
**vom 15.10.1987**

**Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 05.11.2009 folgende Änderung der Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Burladingen vom 15.10.1987 beschlossen:**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Marktordnung gilt für die Wochenmärkte der Stadt Burladingen.

**§ 2**  
**Öffentliche Einrichtungen**

(1) Die Stadt Burladingen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Benutzung des Wochenmarkts richtet sich nach den Vorschriften dieser Marktsatzung.

**§ 3**  
**Marktgegenstände**

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind
1. Lebensmittel im Sinne § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Der Verkauf von Pflanzen, die unter Naturschutz stehen, sowie deren Knollen und Wurzeln ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeisteramts gestattet.

**§ 4**  
**Marktplatz**

Der Wochenmarkt findet auf dem Rathausplatz der Kernstadt statt.

**§ 5**  
**Markttag, Marktzeiten**

(1) Der Wochenmarkt findet jeden Samstag statt. Ist der Markttag ein Feiertag, so findet der Markt tags zuvor statt.

(2) Die Marktgegenstände können im Sommerhalbjahr (1.4. bis 30.9.) ab 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr, im Winterhalbjahr (1.10. bis 31.3.) ab 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr auf den Markt gebracht werden.

(3) Die Verkaufszeiten dauern im Sommerhalbjahr von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, im Winterhalbjahr von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

(4) Die Verkäufer müssen zwischen 12.00 Uhr und 12.30 Uhr den Marktplatz räumen.

**§ 6**  
**Verkaufsplätze**

(1) Den ständigen Marktbeschickern (Verkäufer) werden die Verkaufsplätze (Marktstandplätze) jährlich im voraus überlassen (§ 7), Stichtag ist der 1. April. Eine Kündigung durch den Verkäufer während des Jahres ist nicht möglich. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses, die nicht auf Verschulden des Verkäufers oder Händlers zurückzuführen ist, wird die Benutzungsgebühr anteilig zurückerstattet.

(2) Die übrigen Verkäufer erhalten ihre Verkaufsplätze vor Marktbeginn nach der Reihenfolge ihrer Ankunft auf dem Marktplatz zugeteilt.

(3) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

**§ 7**  
**Marktbenutzung**

(1) Die Verkäufer haben keinen Anspruch auf Zuteilung eines Verkaufsplatzes, wenn bereits alle Verkaufsplätze belegt sind. Ausnahmsweise werden dem Verkäufer die Benutzung des Marktes und die Zuteilung eines Verkaufsplatzes für die Dauer eines Jahres gewährleistet, wenn er sich diesen Anspruch im voraus durch Einschreibung beim Bürgermeisteramt und durch Entrichtung der Benutzungsgebühren sichert.

(2) Der dem Verkäufer zugewiesene Verkaufsplatz darf weder mit anderen Verkäufern getauscht noch diesen überlassen werden. Der Verkäufer darf Waren anderer Verkäufer nicht auf seinem Verkaufsplatz feilbieten oder lagern.

(3) Der Verkäufer darf nicht gleichzeitig mehrere Verkaufsplätze für gleichartige Marktgegenstände benutzen.

(4) Die Zuweisung eines Verkaufsplatzes kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Verkäufer den Verkaufsplatz nicht ordnungsgemäß benutzt oder wenn polizeiliche Maßnahmen es erfordern.

(5) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nicht im Umhertragen feilgeboten werden. Marktbesucher (Käufer) dürfen nicht durch aufdringliches Anbieten oder Ausrufen von Waren belästigt werden. Außerdem

ist es verboten, Warenbestellungen im Umhergehen entgegenzunehmen.

(6) Waren, welche mit Fahrzeugen zu Markt gebracht werden, dürfen mit Ausnahme von Obst und Kartoffeln, nicht verkauft werden, bevor sie abgeladen und aufgestellt sind. Dies gilt nicht für den Verkauf aus Fahrzeugen, die als Marktstände dienen.

(7) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht werden.

(8) Die Verkäufer haben an jedem Marktstand auf ihre Kosten ein Schild in der Größe von mindestens 20 cm x 30 cm mit ihrem Vor- und Zunamen, ihrer Gewerbebezeichnung und ihrem Wohnsitz deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. Andere Schilder, Anschriften, Plakate und Reklameschriften an Marktständen sind nicht zulässig.

(9) Die Beschaffung und Aufstellung von Verkaufsständen und dergleichen ist Sache der Verkäufer.

### **§ 8 Verkäufer, Käufer**

(1) Personen, die abstoßende oder ansteckende Krankheiten haben, dürfen weder als Verkäufer noch als Käufer den Markt besuchen. Dasselbe gilt für Personen, die an nässenden Ausschlägen oder eiternden Geschwüren leiden oder eiternde Wunden an den Händen haben.

(2) Betrunkene ist der Zutritt zum Markt verboten.

(3) Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährden, stören oder die den Anordnungen des Marktmeisters zuwiderhandeln, können vom Markt verwiesen werden.

### **§ 9 Hygiene, Reinigung, Sicherheit**

(1) Die Verkaufsplätze (Marktstände), die Lager- und Verkehrsflächen und die Nebenanlagen sind sauber zu halten. Die Marktgegenstände dürfen durch Abfälle nicht verunreinigt oder sonst beeinträchtigt werden.

(2) Die Verkäufer sind verpflichtet, Abfälle, Verpackungsmaterial usw. innerhalb der Standplätze zu sammeln und bei Marktende selbst abzuführen. Die Verkäufer von heißen Würsten, u.ä. haben bei ihren Ständen Abfallkörbe für Pappteller aufzustellen und die Käufer auf diese aufmerksam zu machen.

(3) Eis darf nur in wasserdichten Behältern aufbewahrt werden. Abwässer sind unmittelbar der städt. Entwässerungsanlage zuzuführen, Wasser darf nicht auf dem Marktplatz ausgegossen werden.

(4) Planen, Decken, Tücher, u.ä. Schutzeinrichtungen für Marktgegenstände müssen stets sauber und in gutem Zustand sein. Das gleiche gilt für die Verkleidung der Marktstände.

(5) Bei der Einrichtung der Marktstände sind die Vorschriften über fliegende Bauten zu beachten. Kohlenpfannen, offenes Licht, Lampen und Heizgeräte für brennbare Flüssigkeiten oder Gase dürfen ohne Sicherheitsvorrichtungen nicht verwendet werden.

(6) Tiere, die nicht zum Verkauf bestimmt sind, dürfen nicht auf dem Markt mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Blindenführhunde in Begleitung blinder Personen.

### **§ 10 Verkehr mit Lebensmitteln**

(1) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Säcken oder ähnliches verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder ähnlichen Unterlagen feilgeboten werden.

(2) Für die Zubereitung und die Abgabe von Lebensmitteln tierischer Herkunft ist ein allseitig, auch nach oben umschlossener Verkaufsstand erforderlich, der nur zur Abgabeseite hin im oberen Teil offen sein darf. Fußboden und Wände müssen aus festem Material bestehen, das leicht zu reinigen ist. Fleisch, Wurst, Fett, Butter, Margarine, Käse, enthäutetes Wild, enthäutete Kaninchen, gerupftes Geflügel, Fische und sonstige empfindliche Lebensmittel dürfen nur aus festen, mit einer Bodenplatte und geschlossenen Seitenwänden ausgerüsteten Marktständen verkauft werden. In den Ständen müssen die Waren gegen gesundheitlich nachteilige Einflüsse geschützt werden, insbesondere gegen Staub, Fliegen, Schmutz, Gerüche, Schädlinge oder schädigende Witterungseinflüsse. Die Waren sind gegen das Berühren und andere Beeinträchtigungen durch die Käufer zu schützen. Fleisch und Fleischwaren sind mindestens 50 cm vom Boden entfernt zu lagern oder auszulegen. Frische Fische sind in Eis oder in einem Kühlbehälter aufzubewahren. Lebensmittel tierischer Herkunft müssen völlig getrennt von anderen Lebensmitteln oder anderen sie nachteilig beeinflussenden Dingen gelagert werden. Die Lagerung und Zubereitung von rohen Hähnchen (-teilen) ist in einem eigenen separaten Bereich vorzunehmen. Leicht verderbliche Lebensmittel sind gekühlt zu lagern. Bei Fleischwaren sind Kühlmöglichkeiten vorgeschrieben und zu gebrauchen. Alle anderen Marktgegenstände dürfen auf einfachen Tischen (Böcken mit Holzplatten und dergl.), nicht aber vom Erdboden aus feilgeboten und verkauft werden. Auf dem Erdboden dürfen nur Kartoffeln in Säcken oder Kisten, Gemüse in Kisten oder ähnlichen Behältern, Blumen und andere Pflanzen gelagert und feilgeboten werden. Lebensmittel, die leicht verunreinigt werden könnten, dürfen nur in geeignetem Material gewogen oder verpackt werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Erdboden lagern.

(3) Unreifes Obst muss von reifem Obst getrennt und mit einem Schild „Unreifes Obst“ gekennzeichnet sein.

(4) Genießbare Pilze müssen nach Arten getrennt sein. Sie dürfen nur in frischem Zustand, nicht zer-

brochen oder zerstückelt feilgeboten werden. An getrockneten Pilzen sind zum Verkauf nur zugelassen: Champignon, Steinpilz, Morchel, Pfifferling, Stoppelschwamm und Trüffel. Pilze dürfen nur verkauft werden, wenn ihre Genusstauglichkeit durch ein von einem anerkannten Sachverständigen ausgestelltes Beschaueugnis nachgewiesen ist.

(5) Tiere dürfen auf dem Marktplatz nicht getötet oder geschlachtet werden.

(6) Die Vorschriften der Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 4.11.1985 (Ges.Bl. S. 370) werden durch diese Marktsatzung nicht berührt.

### **§ 11 Verkauf und Lagerung**

(1) Verkauft werden darf nur von den zugewiesenen Verkaufsplätzen aus.

(2) An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs geknüpft werden. Die Waren dürfen nur nach Gewicht, Stück- oder Bundzahl feilgeboten oder verkauft werden. Die verschiedenen Arten von Marktgegenständen sind mit Preisschildern auszuzeichnen. Bei Obst und Gemüse muss das Preisschild die Handelsklasse anzeigen.

(3) In den Gängen und Durchfahrten des Marktplatzes dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden. Bei der Auslegung der Marktgegenstände dürfen die Verkaufsplatzgrenzen nicht überschritten werden. Die Stapel von Waren, Kisten und dergl. dürfen nicht höher als 1,40 m sein.

### **§ 12 Verkehrsvorschriften**

(1) Der Marktplatz ist während des Marktes für sämtliche Fahrzeuge gesperrt. Ausgenommen sind die Fahrzeuge der Verkäufer zum Anliefern der Marktgegenstände vor Marktbeginn.

(2) Fahrzeuge sind, soweit sie nicht als Marktstände dienen, außerhalb des Marktplatzes abzustellen.

### **§ 13 Marktaufsicht**

(1) Die allgemeine Aufsicht über den Markt im Rahmen dieser Marktordnung übt das Bürgermeisteramt aus. Die Aufsichtspflicht anderer wird dadurch nicht berührt.

(2) Den Anordnungen des Marktmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten. Ohne seine Zustimmung dürfen weder Verkaufsplätze belegt noch Marktstände errichtet werden. Er ist für die Ordnung auf dem Marktplatz verantwortlich und übt das Hausrecht auf dem Markt aus.

### **§ 14 Marktgebühren**

Für die Benutzung des Marktes und seiner Einrichtungen werden Benützungsgebühren nach der Marktgebührensatzung erhoben.

### **§ 15 Haftung**

(1) Verkäufer und Käufer benutzen bzw. besuchen den Markt auf eigene Gefahr.

(2) Die Verkäufer und Käufer haften der Stadt für alle von ihnen verursachten Schäden. Sie haften für ein Verschulden ihrer Beauftragten wie für eigenes Verschulden.

(3) Für eingebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Marktsatzung zuwiderhandelt.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 28.12.2009 in Kraft

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Burladingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Burladingen, den 09.11.2009

Harry Ebert  
Bürgermeister